



**Fünfte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für das Kombinationsfach
Theaterdidaktik in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth
vom 15. April 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Theaterdidaktik in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 25. September 2015 (AB UBT 2015/045), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Hausarbeiten“ werden die Wörter „ semesterbegleitenden Aufgaben und Portfolioprüfungen“ eingefügt.

b) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zehn bis vierzig Minuten. ²Eine mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Die Prüferin oder der Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

⁵Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note für die mündliche Prüfung gemäß § 9 fest.“

c) Abs. 10 wird aufgehoben und die bisherigen Abs. 11 und 12 werden zu den Abs. 10 und 11.

d) Nach Abs. 11 werden folgende Abs. 12 und 13 eingefügt:

„(12) ¹Semesterbegleitende Aufgaben in Form von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Leistungen (z.B. Bearbeitung von Übungsblättern, Lesekarten, Hausaufgaben, Zeichnungen) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt sowie als Einzel- oder Gruppenleistungen durchgeführt. ²Die einzelnen Leistungen werden im Verlauf bzw. zum Ende des Semesters erbracht und bilden in ihrer Gesamtheit die Prüfung. ³Die Form, der Umfang und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben. ⁴Die Leistung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und fließt nicht in die Gesamtnote ein.

(13) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der prüfenden Personen im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zum selben Prüfungsgegenstand erbracht. ²Die einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen (gemäß Abs. 6, 9, 10, 11, 12) sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilprüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 2.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel der jeweiligen Noten, soweit nicht im Anhang eine andere Gewichtung vorgegeben wird. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

3. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Abkürzungen:

- | Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
- + Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
- () Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
- * Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.

- K Klausur
- mP mündliche Prüfung
- H Hausarbeit
- P Präsentation
- semA semesterbegleitende Aufgaben

CO-Kennung	Modul	LP	Prüfung
Fak415794	Modul 1: Theaterdidaktik I	5	Portfolioprüfung: (K mP) + semA*
Fak415795	Modul 2: Theaterdidaktik II	5	H
Fak415796	Modul 3: Theaterwissenschaft	10	Portfolioprüfung: (K mP H) + semA*
Fak430112	Modul 4: Pädagogik theatral-performativer Praxis	6	Portfolioprüfung: K + semA*
Fak415798	Modul 5: Fachpraxis	10	Portfolioprüfung: P* + P* + P* + P* + P*
Fak415799	Modul 6: Praktika	8	Portfolioprüfung: H + semA*
Fak415800	Modul 7: Theaterproduktion	5	mP
	SUMME	49"	

§ 2

Diese Satzung tritt am 16. April 2026 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth im Umlaufverfahren und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. April 2026, Az. A-3379/21 - I/1.

Bayreuth, 15. April 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. April 2026 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 15. April 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 15. April 2026.